



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

22. August 2017 · Beschluss 172-2017

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

Interpellation; Reto Schindler, Grüne; Rückkehr zur Asylfürsorge - Welche finanziellen Folgen hat die Aufhebung der Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen, Antwort

Interpellationstext

Am 22. Mai 2017 reichte Reto Schindler folgende Interpellation ein:

An seiner Sitzung vom 6. März 2017 hat der Kantonsrat Zürich die parlamentarische Initiative 272a/2014, welche verlangt, dass vorläufig aufgenommene Ausländerinnen keine Sozialhilfe nach SKOS mehr erhalten sollen, mehrheitlich unterstützt. Dies stellt eine Abkehr des revidierten Sozialhilfegesetzes dar, welches in einer Volksabstimmung vom 4. September 2011 von der Stimmbevölkerung unterstützt wurde. Eine entsprechende Änderung hätte zur Folge, dass vorläufig Aufgenommene nur noch nach Asylfürsorge unterstützt würden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie stellt sich der Stadtrat zu der geplanten Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG), insbesondere in Bezug auf den im Ausländergesetz (Art. 55 Abs. 2 AuG) und in der Verordnung zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 18 VIntA) vorgesehen Anspruch auf Integrationsmassnahmen vorläufig Aufgenommener?
- Wie schätzt der Stadtrat die Auswirkungen der 2011 von der Stimmbevölkerung unterstützten Änderung des Sozialhilfegesetzes in Bezug auf die Integration von vorläufig Aufgenommenen ein?
- Hätte diese Änderung einen Einfluss auf die Wohnsituation der vorläufig Aufgenommenen in der Stadt Kloten?
- Aus welchen Staaten stammen die in der Stadt Kloten wohnhaften vorläufig Aufgenommenen?
- Wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von vorläufig Aufgenommenen in der Stadt Kloten?
- Welche finanziellen Auswirkungen hätte die geplante Änderung des SHG für die Stadt Kloten, wenn diese den bundesrechtlich vorgesehenen Integrationsanspruch vorläufig Aufgenommener weiterhin erfüllen würde?
- Hätte diese Änderung des SHG weitere finanzielle Konsequenzen für die Stadt Kloten?

Antwort des Stadtrates

Asyl erhält in der Schweiz, wer in seinem Heimatland aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder der politischen Anschauung verfolgt wird. Viele Flüchtlinge aus Kriegsgebieten erfüllen diese Anforderungen nicht, weil sie zwar vor einem Konflikt und den damit verbundenen Gefahren fliehen, nicht aber als persönlich verfolgte gelten. Solche Personen erhalten häufig den Status F, das heisst, sie erfüllen zwar die Voraussetzungen nicht, um als Flüchtling anerkannt zu werden – aber sie werden auch nicht in ihre Heimat zurückgeschickt, weil die Situation dort zu gefährlich ist und eine Rückreise damit unzumutbar wäre. Viele der vorläufig Aufgenommenen sind junge Menschen aus Krisengebieten wie z.B. Syrien oder Afghanistan. Auch unter den in Kloten lebenden Asylbewerbern gibt es solche, die den Status F bereits erhalten haben bzw. bei denen davon auszugehen ist, dass sie ihn in absehbarer Zeit erhalten. In der Praxis ist die Kategorie „vorläufig Aufgenommene“ eigentlich reine Augenwischerei, bleibt doch die grosse Mehrheit dieser Gruppe über Jahre oder sogar Jahrzehnte in der Schweiz, da sich die Bedingungen in den Herkunftsländern nicht in der erhofften Schnelligkeit verbessern. Dies trifft auch auf die Personen mit Status F, die in Kloten wohnen, zu. Dementsprechend sind zur Zeit auf Bundesebene Bestrebungen im Gange, denn Status F (vorläufig Aufgenommene) abzuschaffen.

2011 hat das Stimmvolk des Kantons Zürich beschlossen, dass vorläufig Aufgenommene nach Sozialhilfegesetz, und damit nach den SKOS-Richtlinien, unterstützt werden sollen. Dieser Entscheid ermöglicht es u.a., dass Integrationsmassnahmen über die Sozialhilfe finanziert werden können. Da diese Personen, wie oben ausgeführt, voraussichtlich für eine längere Zeit in der Schweiz bleiben, ist, um zukünftige hohe Sozialkosten möglichst vermeiden zu können, das Ergreifen von Integrationsmassnahmen unabdingbar. Des Weiteren stehen mit der jetzt bestehenden Rechtsgrundlage nicht nur die gleichen Anreiz-, sondern auch Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, die sich in der Sozialhilfe bewährt haben. Insbesondere können die Personen mit Status F zum Besuch von Sprachkursen, Arbeitsprogrammen etc. verpflichtet werden. Aus Gemeindesicht besonders wichtig ist, dass diese Sozialhilfeaufwendungen, wie bei allen Ausländerinnen und Ausländern, während 10 Jahren vom Kanton vergütet werden.

Am 1. Oktober 2016 trat eine Änderung des Ausländergesetzes in Kraft, die besagt, dass vorläufig Aufgenommene zu tieferen Ansätzen als Einheimische zu unterstützen sind. Diese neue Bestimmung gilt es umzusetzen. Dies könnte im Rahmen des Sozialhilfegesetzes, und damit der SKOS-Richtlinien, dadurch erreicht werden, indem der Grundbedarf massvoll gesenkt wird. Eine Senkung des Grundbedarfs führt aber nicht zu einer Reduktion bei den Integrationsmassnahmen.

Der Zürcher Kantonsrat hat am 3. April 2017 entschieden, die Vorgabe des Ausländergesetzes anders umzusetzen, nämlich so, dass die vorläufig Aufgenommenen keine Sozialhilfe mehr, sondern nur noch Asylfürsorge erhalten. Das würde bedeuten, dass der Kanton nur noch 36 Franken pro Person und Tag an die Gemeinden zahlt. Zudem wird diese Pauschale den Gemeinden vom Kanton nur während sieben und nicht mehr während zehn Jahren ausgerichtet. Die Finanzierung von Integrationsmassnahmen ist nicht Bestandteil dieser Pauschale. Für Integrationsmassnahmen bezahlt der Bund eine Pauschale pro Person von 6100 Franken. Die Konferenz der Kantonsregierungen geht davon aus, dass die tatsächlichen Kosten im Durchschnitt 18'000 Franken betragen. Auch wenn dieser Betrag aus politischen Gründen eher etwas zu hoch sein mag, ist trotzdem klar, dass die jetzige Bundespauschale die effektiven Aufwendungen bei weitem nicht deckt. Das heisst, dass die Gemeinden den grössten Teil der Integrationsmassnahmen selber zahlen müssen, wenn sie denn solche anbieten wollen. Eine Pflicht zum Besuch von Integrationsmassnahmen kann wegen fehlender Anreiz- und Sanktionsmöglichkeiten nicht durchgesetzt werden.

Frage: *Wie stellt sich der Stadtrat zu der geplanten Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG), insbesondere in Bezug auf den im Ausländergesetz (Art. 55 Abs. 2 AuG) und in der Verordnung zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 18 VIntA) vorgesehen Anspruch auf Integrationsmassnahmen vorläufig Aufgenommener?*

Frage: *Wie schätzt der Stadtrat die Auswirkungen der 2011 von der Stimmbevölkerung unterstützten Änderung des Sozialhilfegesetzes in Bezug auf die Integration von vorläufig Aufgenommenen ein?*

Der Stadtrat Kloten hat sich am 23. Mai 2017 mit dem Beschluss des Kantonsrats vom 3. April 2017 bzw. mit dem Beschluss des Gemeinderats Zürich vom 17. Mai 2017, gegen den Kantonsratsbeschluss das Gemeindereferendum zu ergreifen, befasst. Dabei hat er folgende Erwägungen angestellt:

Wenn die vom Kantonsrat am 3. April 2017 beschlossene Änderung des Sozialhilfegesetzes in Kraft treten würde, dann erhält die Stadt Kloten während 7 Jahren eine Pauschale von 36 Franken pro Person und Tag, welche sie an die Personen mit Status F weiter gibt. Für Integrationsmassnahmen wird eine Bundespauschale von 6100 Franken pro Person ausbezahlt. Da dieser Betrag, wenn er denn überhaupt vollumfänglich an die Gemeinden weiter gegeben wird, für die nötigen Integrationsmassnahmen nicht reichen wird, müsste die Stadt Kloten den grössten Teil der Massnahmen selbst zahlen oder aber keine solchen Massnahmen anbieten. Es gibt keine Anreiz- oder Sanktionsmöglichkeiten, um Personen mit Status F zum Besuch von Integrationsmassnahmen zu verpflichten. Das Risiko, dass vorläufig Aufgenommene nach der Sieben-Jahres-Frist weiterhin Unterstützung benötigen, welche die Stadt Kloten bezahlt, ist gross. Anreiz- und Sanktionsmöglichkeiten würde es auch dann nicht geben.

Würde dagegen die bisherige Regelung, die von der Stimmbevölkerung 2011 explizit angenommen wurde, in Kraft bleiben, dann bekämen die Personen mit Status F Sozialhilfe, die während einer Frist von zehn Jahren durch den Kanton bezahlt wird. Zu diesen Sozialhilfekosten gehören insbesondere auch die Kosten für Integrationsmassnahmen. Die vorläufig Aufgenommenen können zum Besuch von Integrationsmassnahmen wie Sprachkurse, Arbeitsprogramme etc. verpflichtet werden, da das von der Sozialhilfe her bewährte Anreiz- und Sanktionsinstrumentarium eingesetzt werden kann. Zwar gibt es keine Garantie, dass vorläufig Aufgenommene, die eine Integrationsmassnahme besucht haben, nach der Zehn-Jahres-Frist in den Arbeitsmarkt integriert sind, das Risiko ist aber bedeutend kleiner, als wenn keine Integrationsanstrengungen stattgefunden haben.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile kann die bisherige Regelung klar als bessere der beiden Varianten bezeichnet werden, da insbesondere die langfristigen Kosten deutlich tiefer ausfallen dürften. Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 17. Mai 2017 kommt die Vorlage zur Volksabstimmung. Das Ergreifen des Referendums gegen den Beschluss des Kantonsrats vom 3. April 2017 ist also nicht mehr nötig.

Der Stadtrat Kloten hat auf Grund obiger Erwägungen am 23. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:
„Der Stadtrat Kloten befürwortet das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrats vom 3. April 2017 betreffs „Änderung des Sozialhilfegesetzes; keine Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene“ und ermächtigt die Stadtratsmitglieder, entsprechende Stellungnahmen abzugeben.“

Frage: *Hätte diese Änderung einen Einfluss auf die Wohnsituation der vorläufig Aufgenommenen in der Stadt Kloten?*

Vorläufig aufgenommene Personen bleiben in dem Kanton wohnhaft, dem sie bereits als Asylsuchende zugewiesen wurden. Sie dürfen den Wohnort innerhalb des Kantons frei wählen, vorausgesetzt, dass sie nicht Sozialhilfeleistungen beziehen. Ist eine vorläufig aufgenommene Person von der Sozialhilfe abhängig, bestimmen die kantonalen Behörden über Wohnort und Unterkunft.

Der anrechenbare Mietzins ist in der Asylfürsorge tiefer als bei der Sozialhilfe. So liegt z.B. die Mietzins-Limite für einen 3-Personen-Haushalt in der Sozialhilfe bei Fr. 1550.- während sie in der Asylfürsorge bei Fr. 1250.- liegt. Das Problem liegt darin, dass in Kloten kaum Wohnungen gefunden werden können, die innerhalb der Limite der Asylfürsorge sind. Das bedeutet, dass die effektiven Mietkosten, welche die Stadt übernehmen muss, höher ausfallen werden, als die Vergütung, welche sie vom Kanton für die Mieten erhält.

Frage: *Aus welchen Staaten stammen die in der Stadt Kloten wohnhaften vorläufig Aufgenommenen?*

Mit Stand 8. Juni 2017 wohnen 59 Personen mit Status F in Kloten. Über die Nationalitäten gibt unten stehende Tabelle Auskunft:

Nationalitäten aller Einwohner mit Bewilligung F in Kloten per 08.06.2017

Nationalität	Anzahl
Afghanistan	4
Angola	1
Bosnien und Herzegowina	2
China	4
Eritrea	7
Irak	7
Iran	1
Jemen	1
Kongo	1
Kosovo	2
Libanon	1
Nigeria	2
Somalia	7
Sri Lanka	6
Syrien	11
Türkei	1
Ukraine	1
Total	59

Von diesen 59 Personen sind aktuell 34 beim Sozialdienst anhängig.

Frage: *Wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von vorläufig Aufgenommenen in der Stadt Kloten?*

Leider ist es mit einem vernünftigen Aufwand nicht möglich, aus dem Einwohnerkontrolle-System NEST die durchschnittliche Aufenthaltsdauer einer bestimmten Personengruppe zu eruieren.

Frage: Welche finanziellen Auswirkungen hätte die geplante Änderung des SHG für die Stadt Kloten, wenn diese den bundesrechtlich vorgesehenen Integrationsanspruch vorläufig Aufgenommener weiterhin erfüllen würde?

Der Bund unterstützt die Integration von vorläufig Aufgenommenen mit einer Pauschale von 6100 Franken. Ob die gesamte Pauschale an die Gemeinden weiter geleitet würde, ist unwahrscheinlich. Daher muss von einem deutlich tieferen Ansatz ausgegangen werden. Dagegen steht die Studie, welche die Konferenz der Kantonsregierungen in Auftrag gegeben hat, die von durchschnittlichen Kosten für die Integration von 18'000 Franken pro Person ausgeht. Da viele Faktoren noch ungeklärt sind, kann keine konkrete Zahl angegeben werden. Sicher ist aber, dass die Kosten im Bereich Integration, - unter der Voraussetzung, dass eine solche unterstützt wird - massiv steigen werden. Würden die Integrationsanstrengungen zurück gefahren, dann muss mit langfristigen Folgekosten gerechnet werden.

Frage: Hätte diese Änderung weitere finanzielle Konsequenzen für die Stadt Kloten?

Die Unterhaltskosten für diejenigen vorläufig Aufgenommenen, die länger als 10 Jahre in der Schweiz sind, würde um rund ein Drittel sinken, während die Unterhaltskosten für die Gruppe derjenigen, die zwischen 7 und 10 Jahren hier sind, wegen des Wegfalls der kantonalen Unterstützung ansteigen werden. Diese Ent- bzw. Belastung dürfte sich in etwa aufheben. Langfristig sind dagegen klar höhere Kosten zu erwarten, da entweder mehr Kosten bei den Integrationsmassnahmen anfallen (siehe vorhergehende Frage) oder – wenn bei der Integration gespart wird – die betroffenen Personen länger auf finanzielle Unterstützung durch die Stadt Kloten angewiesen sind.

Beschluss:

1. Der Stadtrat genehmigt die Antwort auf die Interpellation „Rückkehr zur Asylfürsorge“ von Reto Schindler vom 22. Mai 2017.

Mitteilungen an:

- Gemeinderat Reto Schindler, Lindenstrasse 47, 8302 Kloten
- Sekretariat Gemeinderat
- Mitglieder des Gemeinderats
- Stadtrat
- Ressortvorsteherin Soziales
- Bereichsleiter Einwohnerdienste + Soziales

Für Rückfragen ist zuständig: Patrick Strasser, Bereichsleiter E + S

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 24. Aug. 2017